Schutzkonzept

der Kindertagesstätte St. Josef

Schulstraße 5a
94469 Deggendorf

Träger:
Katholische Kirchenstiftung St. Josef
mit Vorsitzendem Herrn Pfarrer Franz Deffner

Anschrift: Katholisches Pfarramt St. Josef, Schulstraße 7, 94469 Deggendorf

Aktualisiert im November 2026

Gliederung

1. Vorwort Seite 3
2. Grundlagen des Schutzkonzepts
2.1. Gesetzliche Grundlagen Seite 4
2.2. Datenschutz Seite 10
2.3. Persönliche Eignung der Beschäftigten Seite 10
2.4. Intervention Seite 10
3. Verantwortlichkeiten außerhalb des Trägers
3.1. Jugendamt-Aufsichtsbehörde Seite 10
3.2. Maßnahmen des Trägers Seite 11
4. Fachkräfte
4.1. Kultur der Achtsamkeit Seite 11
4.2. Partizipation Seite 11
4.3. Beschwerdemanagement Seite 13
5. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen besonderer Nähe
5.1. Professionelle Beziehungsgestaltung Seite 13
5.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz Seite 13
5.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen Seite 14
5.4. Ruhezeit/Schlafsituation Seite 15
5.5. Konfliktsituationen Seite 15
5.6. Umgang mit erhöhtem Entwicklungsrisiko Seite 16
5.7. Essen Seite 17
6. Räumlichkeiten
6.1. Zonen höchster Intimität: Toiletten und Wickelbereich Seite 18
6.2. Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume Seite 18
6.3. Zonen mit geringer Intimität: Funktionsräume Seite 19
6.4. Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flur, Außengelände Seite 19
6.5. Öffentliche Räume Seite 19
7. Sexualerziehung Seite 19
8. Prävention
8.1. Ebene Kinder-Kinder Seite 19
8.2. Ebene MitarbeiterInnen- Kinder Seite 20
8.3. Ebene Eltern/häusliches Umfeld- Kinder Seite 21
9. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Seite 22
10. Rehabilitation und Aufarbeitung für Mitarbeiter Seite 23
10.1.Rehabilitationsmaßnahmen Seite 24
11. Anlaufstellen und Angebote Seite 25
12. Schlusswort Seite 25

Quellenverzeichnis

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Auch in unserer Einrichtung ist uns dieser Schutz ein wichtiges Anliegen und auch unsere Aufgabe. Die Maßnahmen der Prävention sowie Intervention sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeit.

Die Kinder verbringen viele Stunden in unserer Kita. Uns ist es von großer Bedeutung, dass sie sich sicher und geschützt fühlen, sowie Vertrauen zu den Pädagoginnen und Pädagogen aufbauen können.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserer Tagesstätte zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Um den Schutz und das Wohlbefinden der Kinder zu gewährleisten, wurde dieses Schutzkonzept entwickelt. Es soll Eltern die Arbeit der Pädagogen und Pädagoginnen und die Schwerpunkte dieses Handlungskonzeptes transparent aufzeigen.

Wann reden wir von Kindeswohlgefährdung?
Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn…

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt sind
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen
- Dritte, z.B. Mitarbeiter, Eltern, Kooperationspartner oder auch andere Kinder sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten
- Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs. 1 BGB definiert

Wir konzentrieren uns im Sinne des Schutzauftrags auf

- Körperliche Gewalt (jedes ungeduldige, grobe oder sogar aggressiv getönte Anfassen von Menschen z. B. schlagen, zerren, vernachlässigen, Nichterfüllung körperlicher Bedürfnisse)
- Emotionale/psychische Gewalt (Beschimpfen, Verspotten und Bloßstellen bis zu Drohung und Erpressung)
- Digitale Gewalt (Herabsetzung, Rufschädigung, soziale Isolation und die Nötigung oder Erpressung eines bestimmten Verhaltens)

- Sexualisierte Gewalt (sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt, z.B. unangemessene Berührungen, sex. Missbrauch, Vergewaltigung) und
- Pädagogische Gewalt (Vorenthaltung einer Förderung, unverhältnismäßige und willkürliche Regeln und/oder Verbote
- häusliche Gewalt (Gewalt und Druck gegen den Partner oder Expartner), gleichwohl von wem (Eltern, Pädagogen, Kooperationspartner, andere Kinder) diese ausgeübt wird.

2. Grundlagen des Schutzkonzepts

2.1. Gesetzliche Grundlagen (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)

Aus dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen **Bundeskinderschutzgesetz** ergibt sich die Notwendigkeit, festzuschreiben, wie in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerde umgegangen wird.

Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß **§ 1 SGB VIII** jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren.
Zur Verwirklichung des Rechts sollen:

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden
- Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden
- Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII
Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.
Das verpflichtet den Rechtsträger u. a. dazu, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzung für den Betrieb zu erfüllen, sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in

Anwendung zu bringen. Voraussetzung einer Betriebserlaubnis ist auch, die Vorlage von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und die Prüfung von Führungszeugnissen. Einrichtungsbezogene Konzepte sind regelmäßig zu aktualisieren und zur Überprüfung der stetigen Qualitätsentwicklung und –sicherung vorzulegen.

Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII schreibt der Gesetzgeber im Fall von vermuteter Kindeswohlgefährdung die individuelle Bewertung der Gefährdungslage durch Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten vor.
Das Jugendamt hat durch eine Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.
Damit übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den „Trägern der freien Jugendliche“ sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. Der Rechtsträger verpflichtet sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis seiner Mitarbeiter einzufordern und zu prüfen.

BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz

Die Träger haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, für das von ihnen betreute Kind, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und wenn möglich, die Eltern und das Kind einbezogen werden.
Des Weiteren hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine Bestätigung an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern/Erziehungsberechtigten ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

EU- Grundrechtscharta (Artikel 24)

Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

BGB § 1631: Inhalt und Grenzen der Personensorge

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 171: Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174: (1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176: (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,

3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 180: (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 184: (1) Wer einen pornographischen Inhalt

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. 2Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§225: Wer eine Person unter 18 Jahren oder eine wegen Dringlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, seinem Hausstand angehört, von einem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden ist oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar.
Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren

Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahre bzw. sechs Monate bis zu fünf Jahren zu erkennen.

2.2 Datenschutz

- Wir halten uns strikt an die Datenschutzrichtlinien (KDG).
- Das Machen von privaten Fotos ist im Kitaalltag verboten. Bei Ausnahmen wie Festen weisen wir die Eltern darauf hin, nur die eigenen Kinder zu fotografieren/zu filmen.
- Wir sind zur Diskretion und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet und behandeln Ihre Angelegenheiten und Daten vertraulich, soweit sie nicht aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder mit Ihrer Zustimmung offengelegt werden können bzw. müssen.

2.3 Persönliche Eignung der Beschäftigten

- Erweitertes Führungszeugnis (§ 72 a SGB VIII)
- Selbstauskunft (Vorlage in Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept, Teil 2: Materialien)
- Verpflichtungserklärung: Die Kindertageseinrichtung hat einen Verhaltenskodex entwickelt, der für alle Mitarbeitenden verpflichtend ist.
- Präventionsschulungs- und pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen
- Jährliche Belehrungen gem. SGB VIII Schutzauftrag (Belehrungsordner)

2.4 Intervention

- Geregelte Verfahren bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung wird bei der jährlichen Belehrung wiederholt:
  -akute Gefahr: Polizei rufen
  -bei Verdacht muss die Leitung / der Träger informiert werden
  -vermutete Kindeswohlgefahr → Hinzuziehen von ISEF
  -Gegebenenfalls Dritte (Fachberatung) hinzuziehen
- Elterngespräche
- Mitarbeitergespräche
- Fort- und Weiterbildung
- Einbeziehen von Fachstellen und Netzwerken, z.B. ISEF, MSH, Jugendamt, Frühförderstelle

3 Verantwortlichkeiten außerhalb des Kitateams

3.1 Jugendamt-Aufsichtsbehörde

Das Jugendamt hat durch die Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

3.2 Maßnahmen des Trägers

- Die Wahrung der Vereinbarungen.
- Die Sicherstellung der persönlichen Eignung des Mitarbeiters bei der Einstellung sowie im laufenden Betrieb.
- Regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (alle 5 Jahre)
- Jährliche Belehrungen.
- Informationspflicht den Mitarbeitern gegenüber.
- Sorge tragen für die vollständige Dokumentation.

4 Fachkräfte

Wir als Team arbeiten nach den Konzepten der Kindertageseinrichtung. Wir sind Vorbilder für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern und untereinander. Wir reflektieren regelmäßig unsere Haltung im Team.
Männer und Frauen kommen bei der Erledigung ihrer Aufgaben gleiche Rechte und Pflichten zu. Aufgaben werden im Team gleichberechtigt und jenseits vermeintlicher geschlechtsbezogener (Tätigkeits-) Zuschreibungen verteilt.

4.1 Kultur der Achtsamkeit

Achtsamkeit ist eine besondere, aktiv gelebte und gepflegte Grundhaltung. Sie ist erfahrbar im täglichen Alltag durch eine Wohlfühlatmosphäre und sichere Lebensräume. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Mädchen und Jungen darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln.

Umsetzung:

- Wahrnehmung des individuellen Kindes.
- Auf die Bedürfnisse der Kinder, Eltern und Kollegen/-innen achten.
- Gewohnte Denkmuster verlassen.
- Empathisches Verhalten
- Selbstfürsorge
- Respektvoller Umgang, andere Meinungen anhören und nachempfinden.
- Die Sprache ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei.
- Informationen sachlich und klar weitergeben.
- Erkennen und Benennen von Krisen, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten.
- Beobachtung und Dokumentation jeder Verhaltensänderung.

4.2 Partizipation

Kinder haben ein Recht auf Mitsprache, deshalb dürfen unsere Kinder ihren Tagesablauf aktiv mitgestalten. Dabei lernen sie ihre eigenen Ideen, Bedürfnisse und Wünsche wahrzunehmen, auszudrücken und in gemeinsame Entscheidungsprozesse einzubringen.

Wir greifen nicht nur die Themen der Kinder auf, sondern wecken ihr Interesse für neue Themen.

Im Alltag haben die Kinder die Möglichkeit sich mit Ideen, Wünschen und ihren Bedürfnissen einzubringen und somit das Gruppengeschehen aktiv zu gestalten. Dies geschieht unter anderem in der Freispielzeit, wenn die Kinder ihr Spiel, ihre Spielkameraden oder den Raum selbst wählen. Besonders im Rollenspiel leben die Kinder ihr Bedürfnis „mal etwas bestimmen zu dürfen“ aus. Oft hören wir dann in Spielsituationen der Kinder „ich bin aber hier der Bestimmer“.

In alltäglichen Situationen treffen die Kinder Entscheidungen, so z. B. bei der gleitenden Brotzeit, wenn sie festlegen wann, was und wie viel sie essen möchten. Auch die Teilnahme am Morgenkreis ist freiwillig und bietet die Möglichkeit sich aktiv in Entscheidungen einzubringen. Auch die Kleingruppengespräche bieten Möglichkeiten dazu. Regeln werden bei uns gemeinsam mit den Kindern reflektiert und überarbeitet.
Durch gelebte Partizipation erlebt sich jedes Kind wirksam und lernt Entscheidungen zu treffen.

<u>Partizipation in der Zusammenarbeit mit den Eltern</u>
Beteiligung an den Entscheidungen über die Fördermaßnahmen, Beachtung des Datenschutzes, Teilnahme an Festen, Mitarbeit im Elternbeirat oder Förderverein.
Die Eltern werden informiert über den Entwicklungsstand ihres Kindes, individuelle Vorkommnisse, inhaltliche Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit.
Sie werden, bei Bedarf, über Beratungsangebote und über Kooperationen und Netzwerkpartner (Frühförderung, MSH, Jugendamt, SVE etc.) informiert

4.3 Beschwerdemanagement

Im Sinne der Partizipation haben alle Beteiligten das Recht auf angemessen vorgebrachte Beschwerden und Kritik. Beschwerdeführende können Kinder, Eltern, Mitarbeiter oder Kooperationspartner sein.

Beschwerden treten im Kitaalltag durch verschiedene Art und Weise auf. Diese Form von Feedback kann in allen möglichen Situationen erfolgen, z.B.

- Elterngespräche
- Tür- und Angelgespräche
- Elternbeirat (telefonisch, per E-Mail, persönlich)
- Teamsitzungen
- Kinderkonferenzen
- Gefährdungsbeurteilung
- Selbstreflexion

Wir nehmen alle Beschwerden ernst, reflektieren diese und sprechen sie ggf. im gesamten Team durch.

Im Hinblick auf die Erziehungspartnerschaft ist uns ein offener und wertschätzender Umgang mit allen wichtig.
Wir sehen in allen Beschwerden auch die Chance, die Qualität immer weiter zu verbessern, denn hierbei zeigt der Beschwerdeführende seine Unzufriedenheit und wir sehen es als unsere Aufgabe, der Beschwerde nachzugehen und deren Ursache möglichst zu klären.

Beschwerdebearbeitung:

1. Einschätzung der Handlungs- und Veränderungsnotwendigkeit
2. Ggf. Dokumentation der Bearbeitung mit Hilfe des Beschwerdeprotokolls
3. Dem Beschwerdeführenden wird Rückmeldung mit einer Bearbeitungsfrist gegeben
4. Beschwerden innerhalb des Teams werden durch Einzelgespräche bearbeitet → daraufhin erfolgt das gemeinsame Gespräch

5 Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen besonderer Nähe

5.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennen lernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Team über Unternehmungen mit Kindern außerhalb der Kita.

5.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen von den Kindern aus.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.

- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi). Wir nennen die Kinder bei ihrem Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser Sexualleben.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

5.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Team steht zum Wickeln zur Verfügung.
- Wenn ein Kind beim Wickeln zusehen möchte, ist dies nur möglich, wenn das zu wickelnde Kind das eindeutige Einverständnis dazu gibt.
- Neue pädagogische Mitarbeiterinnen und Jahrespraktikanten/-praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber…“). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Die Pädagoginnen und Pädagogen führen keine unnötige/übertriebene Körperpflege bei den Kindern durch. Zum Beispiel baden eines jeden Kindes nach dem Wickeln.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Die Toiletten lassen sich von den Mitarbeitern im Notfall öffnen.
- Wir kündigen uns beim Eintreten in den Nassraum und vor Öffnung der Toilettentür an bzw. fragen, ob wir hereinkommen können.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Wir berücksichtigen den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.

- Die Kinder cremen sich möglichst selbstständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad…) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.
- Pädagogen und Pädagoginnen nehmen Kinder nie mit auf die Erwachsenentoilette.
- Eltern dürfen keine fremden Kinder im Toiletten- und Wickelbereich beobachten. Zum Beispiel müssen die Eltern für ein Tür- und Angelgespräch auf die Pädagogin im Garderobenbereich warten, wenn diese gerade ein Kind wickelt.
- Auch beim Baden im Sommer im Außengelände sind die Kinder immer bekleidet, zum Beispiel mit Badekleidung oder Windel.
- Das Team fotografiert Kinder nie unbekleidet.

5.4 Ruhezeit/Schlafsituation

- Die Kinder sind beim Schlafen nie unbekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, sodass jedes Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Jeder Schlafbereich ist für das Kind frei zugänglich und nicht verschlossen. So können auch die Kinder jederzeit eigenständig den Schlafplatz und -raum verlassen.

5.5 Konfliktsituationen

- Es kann notwendig sein, ein Kind an die Hand zu nehmen, um auf sich aufmerksam zu machen und/oder ein Kind zu beruhigen. Dies findet aber nur im Beisein von weiteren Kollegen statt.
- Unsere Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Grenzverletzung der Kinder untereinander:
  Verbale Auseinandersetzungen unter Kindern können unter anderem Freundschaften stärken, aber auch das Selbstwertgefühl des Gegenübers verletzen. Kinder lernen, sich zu positionieren und testen dabei immer wieder Grenzen aus.

  Bei Grenzübertretungen greifen die Mitarbeiter/innen ein und unterstützen die Kinder mit verschiedenen Methoden bei der Konfliktlösung. Uns ist wichtig, Situationen zu spiegeln und gemeinsam zu reflektieren, aber auch klare Grenzen mit den Kindern zu erarbeiten.

Für Kraftausdrücke, Demütigungen, Drohungen oder Versprechungen finden wir mit den Kindern alternative Lösungswege.

5.6 Umgang mit erhöhtem Entwicklungsrisiko

„Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Erziehung.“ Dazu zählen auch Kinder mit Behinderung, Kinder aus Migrationsfamilien und Kinder, die in Armut aufwachsen. Es ist Aufgabe der Kindertageseinrichtung, Kinder aus benachteiligten Gruppen nicht nur gleichberechtigt an den Angeboten teilnehmen zu lassen, sondern auch frühzeitig Bildungs- und Entwicklungsdefizite zu erkennen und, soweit dies möglich ist, durch gezielte Fördermaßnahmen auszugleichen.

<u>Einschätzung der Gefährdung</u>

Anhand der Dokumentation (Entwicklungsbogen) wird ein einer Teamberatung reflektiert, ob es sich tatsächlich um eine Entwicklungsgefährdung des Kindes handelt. Möglicherweise sind/ ist für eine endgültige Entscheidung

- Weitere Informationen einzuholen,
- ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen,
- externe Fachkräfte einzubeziehen.

Nach der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (erhöhtes Entwicklungsrisiko) wird das weitere Vorgehen vereinbart und ein Maßnahmenplan für das Kind erstellt.
Wird als Ergebnis der Einschätzung deutlich, dass eine erhöhte Entwicklungsgefährdung des Kindes vorliegt,

- werden die Sorgeberechtigten an eine entsprechende Fachkraft/Beratungsstelle verwiesen, um Wege und Möglichkeiten der Abwendung bzw. der Entwicklungsunterstützung zu finden.
- Lässt sich das Team (gegebenenfalls gemeinsam mit den Sorgeberechtigten) beraten, wie es den Prozess in der Kita begleiten kann.
- Ist eine enge Kooperation zwischen den Mitarbeitenden der Kita, den Sorgeberechtigten und der Fachkraft/Beratungsstelle notwendig.
- Vergewissert sich der Träger (die Leitung), dass die Hilfen in Anspruch genommen werden.

Sind die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen und notwendige Schritte zur Veränderung der Situation einzuleiten, ist der Träger dafür verantwortlich, dass eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt. Es kann dies an die Kita-Leitung delegieren.
Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert.
Mit einer Diagnose, z.B. gestellt durch den Kinderarzt, kann ein Förderantrag beim Bezirk gestellt werden.

<u>Umgang mit Risikofaktoren (aus dem Umfeld des Kindes)</u>

Wenn eine Fachkraft mehrfach Auffälligkeiten im Umfeld eines Kindes beobachtet, so sucht sie das Gespräch mit den KollegInnen, um die eigene Wahrnehmung zu überprüfen. Die

Kitaleitung ist hierüber zu informieren und in alle Schritte einzubeziehen. Die beobachteten Auffälligkeiten sind über einen längeren Zeitraum zu dokumentieren.
Es folgen Gespräche mit den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls einer externen Fachkraft.
Droht eine akute Gefahr, muss sichergestellt werden, dass das Kind geschützt ist und in Obhut genommen wird. Ebenfalls erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

Umgang mit Krisen

Verluste und Krisen gehören auch für Kinder zum Lebensalltag. Kitas sind für (trauernde) Kinder ein wichtiger Ort. Hier werden Übergänge, Abschiede, Krisen und Verluste gestaltet. Hier finden sie einen Freiraum für ihren Trauerweg. Sie werden begleitet und unterstützt. Auch die Eltern und Familien können hier Unterstützung erfahren.
Gleichzeitig brauchen und erhalten auch die pädagogischen Fachkräfte bei Krisen Unterstützung. Schwierige Situationen wie der plötzliche Tod oder Unfall eines Kita-Kindes, gehen nahe. In diesen Lebenslagen helfen die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge bzw. des Kriseninterventionsdienstes.
Unterstützung erhält man durch:

- Seelsorgeamt: Krisenintervention, Diako Reiner Fleischmann, Tel.: 0941/5851516
- Fachberatung Religionspädagoge: Thomas Brunnhuber, Tel.: 0941/640811-14
- Notfallplan
- Akutmappe: Sterben, Tod und Trauer in der Kita. Erzieher/innen begleiten kompetent. Herausgeber: Kontaktstelle Trauerbegleitung; Kindergartenpastoral; FakS Maria Stern Augsburg

5.7 Essen

Wir wollen die Kinder fördern, ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und angemessen zu stillen. Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Zeit und Selbstständigkeit beim Essen entsprechend seines Entwicklungsstandes. Dabei beachten die pädagogischen Mitarbeiter die Äußerungen und Vorlieben der Kinder und bieten Hilfe zur Selbsthilfe an. Während der Mahlzeiten bestimmen die Kinder selbst, was und wieviel sie essen möchten. Die Pädagogen ermuntern und erinnern an das Essen und weisen auf eine gesunde Ernährungsweise hin. Bei uns wird kein Kind zum Essen gezwungen, auch nicht zum Probieren. Die Kinder befüllen ihre Teller selbstständig und eine geeignete Tischkultur, sowie Tischmanieren wird gemeinsam in der Gruppe erarbeitet.

6 Räumlichkeiten

Alle unsere Räumlichkeiten und Materialien entsprechen den aktuellen und vorgegebenen Sicherheitsstandards. Diese werden kontinuierlich von den Mitarbeitern/innen und von befugten Außenstellen geprüft.

Für die Entwicklung der Kinder ist große Selbstverantwortung wichtig. Dies zeigt sich auch darin, dass sich die Kinder frei in den Räumen bewegen können. Möchten sie Bereiche nutzen, in denen keine Pädagogin anwesend ist, ist dieser entweder einsehbar von uns oder wird regelmäßig von einer Pädagogin besucht. Das alleinige Aufhalten wird vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes abhängig gemacht. In diesen Bereichen kann – wie auch sonst im Alltag – etwas passieren, doch werden die Gefahren von uns abgewogen. Die Kinder lernen aus der Situation ihre Kräfte/Grenzen einschätzen zu können und schulen damit ihre Selbstverantwortung.

Um die Privatsphäre eines jeden Kindes zu gewährleisen, werden Räumlichkeiten in verschiedene Zonen aufgeteilt:

6.1 Zonen höchster Intimität: Toiletten und Wickelbereich

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind. Ihnen ist es nicht gestattet, anderen Kinder bei Toiletten und Pflegesituationen (An- und Umziehen, Eincremen, Knopf der Hose öffnen, Unterstützung beim Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise gesperrt. Die Kinder weichen auf die anderen Toiletten aus.

6.2 Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

6.3 Zonen mit geringer Intimität: Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

6.4 Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flur, Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen gekleidet sein.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern und von uns unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- Beim Baden im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen/Windel bekleidet sein.
- Körpererkundungen im Intimbereich sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Gartenpflege, Lieferungen, …) oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

6.5 Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kitagruppen im öffentlichen Raum, zum Beispiel auf Spielplätzen, sind alle pädagogischen Fachkräfte und Kinder ausnahmslos angemessen gekleidet.

7 Sexualerziehung

Das Recht auf eine wertorientierte Sexualerziehung zur Persönlichkeitsbildung ist ein Menschenrecht und Bildungsauftrag.
Die Auseinandersetzung mit frühkindlicher Sexualität ist ein notwendiger Bestandteil der pädagogischen Konzeption.

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

8 Prävention

8.1 Ebene: Kinder-Kinder

Mit den Kindern:

- klare Gruppenregeln be- und absprechen
- Umgang mit privaten Räumen definieren
- Ansprechpartner benennen (Bezugserziehersystem)
- Beschwerden der Kinder ernst nehmen
- Resilienz stärkende Angebote aufnehmen: z.B. „Nein-Sagen“; gute

und schlechte Ge-fühle; Kindern vermitteln, selbst zu entscheiden, ob sie sich bedrängt/unwohl fühlen

Mit dem Team/Kita:

- Absprachen zu Umgang mit Beschwerden
- Sensibilisierung für Räumlichkeiten und Strukturen, die Übergriffe erleichtern
- Handlungssicherheit im Team erhöhen durch klares Dokumentationsverfahren und nachfolgende Interventionsschritte
- Fortbildungen z.B. zu Entwicklungspsychologie und Sexualentwicklung
- Austausch über sexualpädagogische Haltung im Team
- Bewusste Reflexion der Räumlichkeiten und des Tagesablaufs: wo sind Räume schlecht einsehbar? Wo entstehen 1:1-Situationen?
- Allgemein: Beobachtung & Dokumentation

Mit den Eltern:

- Entwicklungsschritte transparent machen
- Entwicklungsgespräche anbieten
- Sexualpädagogisches Konzept der Kita vorstellen und besprechen
- Eltern ernst nehmen, da Kinder meist zuerst zu Hause aus dem Kitaalltag erzählen

8.2 Ebene: MitarbeiterInnen- Kinder

Mit den Kindern:

- Beschwerdeverfahren bekanntmachen
- Eingewöhnung
- Vertrauensperson auswählen dürfen (auch z.B. beim Wickeln)
- Selbstreflexion zu übergriffigem Verhalten, klare Grenzen zu z. B. Berühren der Genitalien; Küssen auf den Mund; auf dem Schoß sitzen, … Wunsch nach Körperkontakt geht vom Kind aus!
- Auch die MitarbeiterInnen haben das Recht, den Schutz auf eigene Unversehrtheit einzufordern und übergriffiges Verhalten zu unterbinden
- Resilienz stärkende Angebote aufnehmen: z.B. „Nein-Sagen“; gute und schlechte Ge-fühle; Kindern vermitteln, selbst zu entscheiden, ob sie sich bedrängt/unwohl fühlen
- Erwachsene haben ebenso das Recht zu entscheiden, ob sie sich bedrängt/unwohl fühlen!
- kindgerechte Informationen geben
- gute Geheimnisse- schlechte Geheimnisse thematisieren

Mit dem Team/Kita:

- Thematisieren des Themas „Körperkontakt“ im Einarbeitungsgespräch von neuen Mitarbeitern (auch Hauswirtschafts- und Verwaltungskraft) und mit Ehrenamtlichen
- Überprüfung der Räumlichkeiten/Tagesablauf unter Berücksichtigung von 1:1-Situationen
- Beobachtungs- & Dokumentationsverfahren klären
- Transparenz herstellen: z. B. Türe anlehnen; Guckfenster, …
- Selbstreflexion zu übergriffigem Verhalten
- klare Grenzen zu z. B. Körperpflege (Berühren der Genitalien; Küssen auf den Mund; auf dem Schoß sitzen; …)
- Wunsch nach Körperkontakt geht vom Kind aus: Die Mitarbeiter entscheiden Sie je nach Situation, ob Sie sich bedrängt oder unwohl fühlen
- Orientierung geben, welche Handlungen vertretbar sind und welche nicht
- Achten der Selbstbestimmung bzgl. der Grundbedürfnisse, wie Schlafen, Essen
- Fortbildung zum Thema Kinderschutz.
- Sensibilisierung für Missbrauch von Männern und Frauen
- Vermeidung von längeren Aufenthalten mit einzelnen Kindern in abgeschlossenen Räumen
- Kultur der Reflexion

Mit den Eltern:

- Abläufe und Standards bekannt machen
- Thematisieren des Themas „Körperkontakt“ nach Bedarf mit den Eltern
- Schutzkonzept auslegen
- Eltern ernst nehmen, wenn sich diese mit Beschwerde über Mitarbeiter an Leitung wenden

8.3 Ebene: Eltern/Häusliches Umfeld- Kinder

Mit den Kindern:

- Resilienz stärken
- gute Geheimnisse – schlechte Geheimnisse thematisieren
- sichere Orte auf dem Schulweg suchen z.B. Bäcker
- „Wenn dir etwas passiert, zu wem würdest du gehen?“
- wenn möglich Vertrauens-person mit den Kindern finden

Mit dem Team/Kita:

- Kita als sicheren Ort für Kinder ausbauen
- Beobachtungs- & Dokumentationsverfahren klären
- Möglichkeiten schaffen, Schutz und Hilfe zu finden (z. B.: Brief an Leitung)
- Sport oder Wickelsituationen nutzen um körperliche Unversehrtheit zu sehen
- Beobachtungen notieren, im Team besprechen

- klare Position gegen Gewalt beziehen und gesetzlichen Handlungsauftrag deutlich machen
- Sensibilisierung bzgl. Dunkelziffer

Mit den Eltern:

- Auf Erziehungsberatung hinweisen
- Themenelternabende anbieten
- Elterngespräche führen und Eltern in ihren Kompetenzen stärken
- Elternbildungsprogramme an die Hand geben (z.B. „Starke Eltern – starke Kinder“)
- Erziehungsstile besprechen

9 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. **Gespräch mit der Leitung**
   Alle Beobachtungen werden der Kita-Leitung geschildert und gemeinsam überprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Jede Verhaltensänderung wird beobachtet, egal ob laut oder leise, aktiv oder zurückgezogen, oder Ähnliches. Die Beobachtungen werden auch mit den übrigen Kollegen, die mit dem Kind arbeiten, besprochen. Kommt es zu dem Ergebnis, dass das Kind im häuslichen Umfeld akut an Leib und Leben bedroht ist, schaltet die Leitung unmittelbar das Jugendamt ein und informiert den Träger. Im Akutfall wird unverzüglich der polizeiliche Notruf abgesetzt.
2. **Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**
   Für eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos, Beratung und Erarbeitung eines Handlungskonzepts ziehen wir die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF) hinzu. Kommen wir im Gespräch mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu dem Ergebnis, dass ein Elterngespräch das Kind in Gefahr bringt, informiert die Leitung unmittelbar das Jugendamt.
3. **Einbeziehung der Eltern**
   Wir führen ein Gespräch mit den Eltern, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
4. **Unterbreitung von Hilfsangeboten**
   Den Eltern werden die mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ besprochenen Hilfsangebote angeboten. Die Pädagogischen Fachkräfte vergewissern sich, ob diese auch angenommen und umgesetzt werden.
5. **Information des Jugendamts**
   Die Kita-Leitung informiert das Jugendamt, wenn
   - die von den Eltern angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen.
   - die Eltern die Inanspruchnahme von Hilfen verweigern.

- sich das Team nicht sicher ist, ob die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigen.

Vorgehensweise bei Verdacht seitens einer/eines Mitarbeiters/in :
Mit Fehlverhalten professionell umgehen

Ziel ist es, Fehlverhalten in den Blick zu nehmen und daraus Konsequenzen zu ziehen.

1. **Kollegiales Gespräch:** Schnell offenes, klärendes Gespräch suchen (ruhige, geschützte Umgebung) • Beobachtungen/Fehlverhalten klar benennen, ohne Person anzugreifen •Solidarität/ Verständnis für Überforderung •Angebot der Unterstützung •Aufweisen eines Weges aus unprofessionellem Verhalten/ Gewalt
2. **Beratung im Team**: Fehlverhalten als Anlass nehmen, im Team über die dem Verhalten zugrundeliegende Situation zu sprechen; z. B. weil Unsicherheiten bzgl. bestehender Regeln oder strukturelle Bedingungen bestehen • Auf kinderrechtsbasierte Regeln verständigen • Möglichkeiten wechselseitiger Entlastung in Krisensituationen erörtern • Drängung gegenüber dem Träger auf Entlastung/ Abhilfe bei strukturellen Unzulänglichkeiten
3. **Gespräch mit der Leitung:** Immer dann, wenn es über Kind(ergruppe) hinausgehende Reaktionen erfordert, z.B. Information der Eltern, wenn z.B. JA/Presse usw. einen Vorfall aufgegriffen haben oder arbeits-/strafrechtliche Konsequenzen drohen, Leitung/Träger besser früher als zu spät informieren! • Fehlverhalten beenden & auf notwendige Konsequenzen achten (Wiedergutmachung; Bedingungen verändern; Teamgespräche; fachliche Unterstützung einholen, arbeitsrechtliche Maßnahmen; leitende Rolle; Überlastungsanzeige usw. …)
4. **Externe Unterstützung:** wenn interne Möglichkeiten nicht ausreichen oder wenn der Leitung selbst Fehlverhalten vorgeworfen wird:
   o Fachberatung Kitas (vom JA)
   o Einzelsupervision
   o Gruppen-Supervision
   o Coaching-Angebote, wie PQB, Leitungscoaching, Teamcoaching, Sprachberatung; …
   o Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
5. **Gegebenenfalls Rehabilitation** der zu Unrecht beschuldigten Personen in Zusammenarbeit und Unterstützung mit und durch den Träger

10 Rehabilitation und Aufarbeitung für Mitarbeiter

Die Rehabilitierung einer/eines zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiters/in muss in derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden wie die Verdachtsabklärung, da die mit der Verdachtsabklärung einhergehende Freistellung vom Dienst und die daraus entstehende Ungewissheit eine erhebliche psychische Belastung darstellt. Ziel des Rehabilitationsverfahrens ist daher die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen im Hinblick auf das anvertraute Klientel.

Es ist notwendig, dass die betroffene Person selbst über Art, Umfang und Form der Rehabilitation entscheiden kann und keine Maßnahmen gegen deren Willen erfolgen.
Das Rehabilitationsverfahren findet ausschließlich nur dann Anwendung, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist bzw. sich nicht bestätigt hat.
Es wird darauf geachtet, dass nur die Personen über die Rehabilitierung informiert werden, die bereits vom Verdacht Kenntnis genommen haben. Alle Dokumente und Unterlagen, die im Rahmen der Verdachtsabklärung angelegt worden sind, werden nach Beendigung des Verfahrens vernichtet und nicht in die Personalakte aufgenommen. (Hinweis Datenschutz).

10.1 Rehabilitationsmaßnahm

Ehrenerklärung
Hierbei handelt es sich um ein Dokument, welches bestätigt, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet herausgestellt haben. Die Ehrenerklärung soll in einem geeigneten Rahmen übergeben werden, dies wird eng mit der betroffenen Person abgestimmt.

Information aller Beteiligten
Es werden alle Personen, die bereits über den Verdacht informiert wurden, angemessen über die Unschuld der betroffenen Person informiert.

Einrichtungswechsel
Die betroffenen Person kann die Einrichtung wechseln, falls eine Rückkehr in die frühere Einrichtung nicht mehr gewünscht ist.

Beratung bei der beruflichen Neuorientierung
Falls der betroffenen Person eine weitere Tätigkeit im pädagogischen Bereich nicht möglich ist, kann eine Beratung zur beruflichen Neuorientierung durch die Agentur für Arbeit in Anspruch genommen werden.

Information der Eltern
Die Eltern werden darüber informiert, dass sich der anfängliche Verdacht gegenüber der Person nicht bestätigt und zu keiner Zeit eine Gefährdung für die Kinder bestanden hat.
Zudem werden die Eltern sensibilisiert, keine Informationen an Außenstehende weiter zu geben, um eine Rufschädigung der betroffenen Person und der Kindertageseinrichtung zu vermeiden.

Abschlussgespräch
Auf Wunsch kann ein Abschlussgespräch mit dem Ziel der Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen Beteiligten stattfinden. Die Teilnehmenden, die Gesprächsinhalte und die Moderation wird im Vorfeld abgestimmt.

Mitarbeiterbesprechung

Das Team wird in einer Mitarbeiterbesprechung darüber informiert, dass der Verdacht gegen die betroffene Person vollständig ausgeräumt werden konnte. Die einzelnen Teammitglieder werden auf die Einhaltung des Datenschutzes hingewiesen.

11 Anlaufstellen und Angebote

In unserer Kita befinden sich in der Kinderbücherei Bücher zu unterschiedlichen Themen, wie auch zum Thema Kinderschutz, z.B. gegen Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch, um die Resilienz der Kinder zu stärken und über ihre Rechte aufzuklären. Im Eingangsbereich liegen für die Eltern Flyer bereit und Plakate zu verschiedenen Veranstaltungen hängen ebenfalls aus.
Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit und auch die Aufforderung des Trägers, die vielfältigen Angebote zu Fortbildungen zu nutzen und weiterhin soll jährlich eine Teamfortbildung stattfinden.

Beratung durch Insoweit erfahrene Fachkraft: 0991 38970
Beratung für Kinder, Jugend und Eltern: 0991 290 55 10
Polizei Deggendorf: 110 oder 0991/3896-0
Kinderschutzbund Ortsverband Deggendorf e.V.: 0991 4556
Sonet (soziales Netzwerk Ostbayern): 0176 44415403
Katholische Ehe- und Familienberatung: 0991 371340
Amt f. Jugend und Familie: 0991 3100-355
KoKi Familienbüro: 0991 3100 308
Weisser Ring- Bundesweiter Notruf für Opfer: 116006

12 Schlusswort

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

Quellenverzeichnis:

- Trägerhandreichung „Institutionelles Schutzkonzept für die kath. Kindertageseinrichtung im Bistum Regensburg“
- StGB
- BGB
- EU Grundrechtscharta
- Kinderschutzkonzept für städtische Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg
- ca_brosch_gewaltschutzkonzept_internet.pdf